

AUFLAGE

Gemeinde Oberkirch

Teilrevision der Ortsplanung: Gewässerraum



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Teilrevision der Ortsplanung
besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
(Ost/West)
- Ergänzung Bau- und
Zonenreglement

Orientierende Unterlagen:

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

6. Juni 2024

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Oberkirch
Luzernstrasse 68
6208 Oberkirch

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

*Abbildung Titelseite: Luftbild Oberkirch
(Quelle: Geoportal Kanton Luzern)*

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Aktuelle Ortsplanung	5
1.2 Herausforderungen	6
2. Organisation und Vorgehen	7
2.1 Projektorganisation	7
2.2 Vorgehen in mehreren Phasen	8
2.3 Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum	9
3. Verfahren	10
3.1 Übersicht zum Verfahrensablauf	10
3.2 Die einzelnen Planungsphasen	10
4. Grundsätze der Gewässerraumfestlegung	14
4.1 Einleitung	14
4.2 Grundlagen	14
4.3 Vorgehen	17
5. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen	17
6. Theoretischer Gewässerraum	18
6.1 Fliessgewässer	18
6.2 Stehgewässer	19
7. Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume	22
7.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	22
7.2 Reduktion der Gewässerraumbreite	28
7.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite	30
7.4 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung	32
7.5 Gewässerraum Sure und Hofbach	35
7.6 Gewässerraum Sempachersee	38
8. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	39
8.1 Flächen über eingedolten Gewässern	39
8.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV	40
9. Umsetzung in der Nutzungsplanung	41
9.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	41
9.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement	42
9.3 Aufhebung von wasserbaurechtlichen Baulinien	43
10. Bachöffnung Gebiet Steibüel	43

11. Berücksichtigung übergeordneten Rechts	44
11.1 Sachpläne und Konzepte des Bundes	44
11.2 Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG	44
11.3 Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans	45
Anhang	46
Anhang A Anpassung der theoretischen Gewässerräume	46
Anhang B Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee mit überlagerndem Gewässerraum	48

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle Ortsplanung

1.1.1 Gesamtrevision der Ortsplanung 2010

Die heute gültige Ortsplanung der Gemeinde Oberkirch, bestehend aus Zonenplan, Zonenplan Siedlung, Bau- und Zonenreglement (BZR) und dem Richtplan Surerraum wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 beschlossen und vom Regierungsrat am 7. Juli 2011 genehmigt. Als Grundlage dazu wurde 2001 ein Siedlungsleitbild entworfen.

1.1.2 Teilrevisionen der Ortsplanung bis Ende 2022

Seit der letzten Gesamtrevision wurden diverse Teilrevisionen der Ortsplanung vorgenommen:

- Teilrevision «kommunale Naturschutzzone»:
Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teilrevision «Grünzone Münigen»:
Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teilrevision «Hirschen»:
Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teilrevision «Campus Haselwart»:
Von der Gemeindeversammlung am 02.12.2013 beschlossen und vom Regierungsrat am 11.03.2014 mit Entscheid Nr. 239 genehmigt.
- Teilrevision «Münigenfeld»:
Von der Gemeindeversammlung am 02.12.2013 beschlossen und vom Regierungsrat am 11.03.2014 mit Entscheid Nr. 239 genehmigt.
- Teilrevision «Golfpark»:
An der Urnenabstimmung vom 21.05.2017 beschlossen und vom Regierungsrat am 14.11.2017 mit Entscheid Nr. 1251 genehmigt.
- Teilrevision «Feldhöfli»:
An der Urnenabstimmung vom 21.05.2017 beschlossen und vom Regierungsrat am 14.11.2017 mit Entscheid Nr. 1251 genehmigt.
- Teilrevision «Campus West»:
An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 beschlossen und vom Regierungsrat am 19.10.2021 mit Entscheid Nr. 1230 genehmigt.
- Teilrevision «Feld»:
An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 beschlossen und vom Regierungsrat am 05.04.2022 mit Entscheid Nr. 439 genehmigt.
- Teilrevision «Landi»:
An der Urnenabstimmung vom 13.02.2022 beschlossen und vom Regierungsrat am 17.06.2022 mit Entscheid Nr. 789 genehmigt.

1.2 Herausforderungen

Aufbauend auf dem genehmigten räumlichen Entwicklungskonzept (REK) vom Juni 2020 geht die Gemeinde nun in die Phase der eigentlichen Ortsplanungsrevision über. Eine solche ist insbesondere erforderlich aufgrund:

- des überarbeiteten und an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasste kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und der entsprechenden Verordnung (PBV),
- des teilrevidierten kantonalen Richtplans (KRP) 2015, welcher insbesondere die Modalitäten für die Ausscheidung von Bauzonen neu festlegt und den Gemeinden im Zusammenhang mit der Baulandverflüssigung neue Möglichkeiten erschliesst, sowie
- des neuen Gewässerschutzgesetzes des Bundes, welches die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum entlang von Seen, Flüssen und Bächen im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Weitere Auslöser für die umfassende Revision der Ortsplanung und die Ausarbeitung eines räumlichen Entwicklungskonzepts (Siedlungsleitbild) sind unter anderem:

- die Zuweisung des Gebietes «Haselmatte» zum kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) «Sursee Zentrum» gemäss KRP 2015 sowie die Aufnahme der Gebiete «Campus Sursee» und «Münigen/Surenweid/Bahnhof Oberkirch» als regionale Entwicklungsschwerpunkte (rESP) in die räumliche Entwicklungsstrategie (RET) Sursee-Mittelland 2016. Dabei ist es besonders wichtig, die zukünftige Entwicklung der Gebiete «Haselmatte» und «Campus Sursee» festzulegen.
- die Ablehnung der Teiländerung Zonenplan Feldmatt durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2015. Diese Änderung hätte bewirkt, dass eine Spezialzone für Wohnen und Gewerbe entlang der Luzernstrasse ausgeschieden worden wäre, um eine verdichtete Überbauung des Gebietes zu ermöglichen. Die Gemeindeversammlung hat aber festgehalten, dass zuerst die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde geklärt werden müssen, bevor einzelne Teilzonenänderungen vorgenommen werden.

2. Organisation und Vorgehen

2.1 Projektorganisation

Für die Ortsplanungsrevision gilt folgende Projektorganisation:

Gemeinderat	Der Gemeinderat (GR) ist für die strategische Führung verantwortlich. Er wird regelmässig über den Stand der Arbeit informiert. Er ist insbesondere zuständig für die Freigabe der Planungsinstrumente zur Mitwirkung, Vorprüfung und öffentlichen Auflage sowie für die Verabschiedung der Planungsinstrumente zuhanden der Urnenabstimmung.
Planungs- und Baukommission	Die Planungs- und Baukommission (PBK) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner ortsplanerischen Aufgaben und besteht aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung. Die PBK begleitet die Planungsaufgaben und ist das beratende Gremium, in welchem die Vorlagen inhaltlich diskutiert und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet werden.
Kernteam	Das Kernteam bereitet die Geschäfte zuhanden der PBK vor. Somit unterstützt es die PBK und trägt dazu bei, dass die Planungsarbeiten termingerecht erledigt werden. Darin vertreten sind die Bauvorsteherin, der Gemeindeschreiber, der Präsident der PBK, der Leiter des Bauamts (bei Bedarf) und das beauftragte Planungsbüro.
Ortsplaner	Der Ortsplaner ist zuständig für die Vorbereitung und die Bearbeitung der Planungsarbeiten sowie für die Projektkoordination. Somit unterstützt er das Kernteam und die PBK in ihren ortsplanerischen Tätigkeiten.
Bevölkerung	Die Bevölkerung wird über Kommunikations- und Partizipationsmassnahmen (Mitwirkung mit Bevölkerungsbefragung, Quartierworkshops, Flyer, Informationsveranstaltungen und «Sprechstunden») regelmässig in die Planung miteinbezogen.
Kantonale Fachstellen	Die kantonalen Fachstellen prüfen die revidierten Planungsinstrumente auf ihre Rechtmässigkeit.
Natur-, Umwelt- und Energiekommission	Die Natur-, Umwelt- und Energiekommission (NUEK) wird für die Überarbeitung der Landschaftsplanung sowie beim Thema Energie beratend durch die PBK im Rahmen einer Vernehmlassung beigezogen.

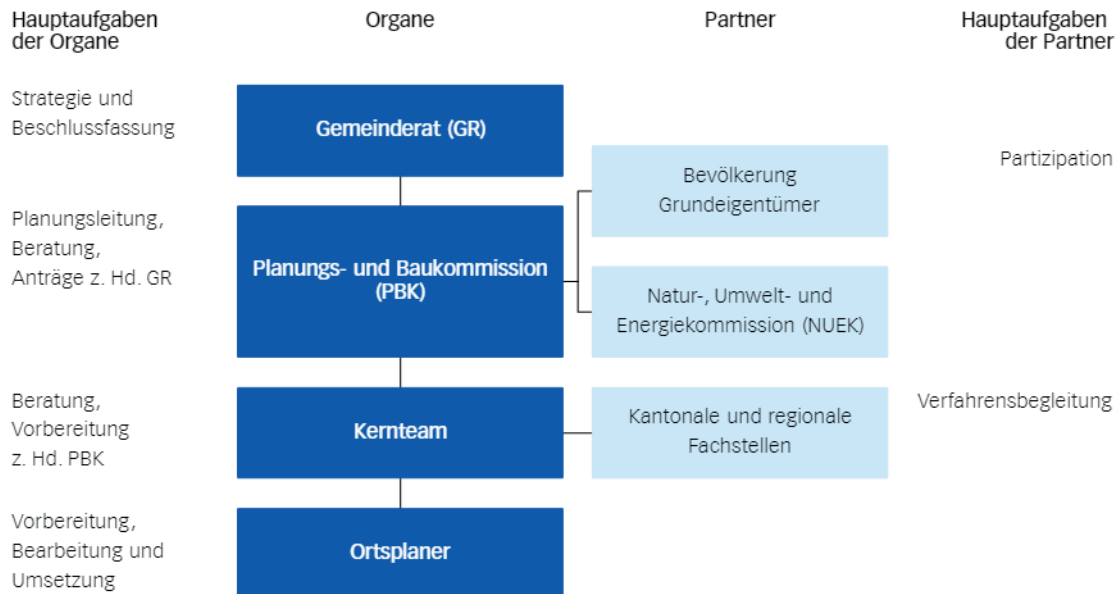


Abb. 1 Organigramm Ortsplanungsrevision bzw. Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»

2.2 Vorgehen in mehreren Phasen

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oberkirch gliedert sich in die folgenden zwei Phasen.

1. Phase: Räumliches Entwicklungskonzept (Siedlungsleitbild)

In dieser im Juni 2020 abgeschlossenen Phase ging es darum, eine Grundlage zu erarbeiten, in welcher die mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oberkirch aufgezeigt werden. Die Entwicklungsziele wurden mit der Bevölkerung sowie politisch konsolidiert, die konzeptuellen Aussagen in einem Bericht und einer Konzeptkarte konkretisiert. Das REK ist nicht grundeigentümergebunden, sondern stellt ein behördenverbindliches Instrument ohne Rechtsanspruch dar.

2. Phase: Erarbeiten der Planungsinstrumente

Im Rahmen der zweiten Phase werden die im REK formulierten Entwicklungsabsichten in die grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung (Zonenplan und BZR) umgesetzt. Zugunsten einer breit abgestützten Partizipation ist es vorgesehen, in ausgewählten Quartieren Quartierworkshops durchzuführen, welche eine wesentliche Grundlage für die Festlegungen im Zonenplan und BZR darstellen.

2.3 Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum

Um die dringende Pendeuz der Gewässerraumfestlegung (Frist Ende 2018 abgelaufen) umzusetzen, soll diese Thematik in einer der Gesamtrevision vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung erledigt werden. Dies bringt den Vorteil, dass die Planung entkoppelt und somit besser verständlich an die Bevölkerung herangetragen werden kann.

Konflikte wegen der vorgezogenen Gewässerraumfestlegung mit allenfalls geplanten Entwicklungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden aufgrund der folgenden Gründe kaum entstehen:

- Innerhalb des Siedlungsgebiets, wo potentielle Konflikte eher auftreten können, wurde der Raumbedarf der Gewässer bereits mittels kantonaler Baulinien im Rahmen des Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt «Sure und Hofbach» definiert,
- Der Gewässerraum richtet sich nach der bestehenden und nicht nach einer allenfalls geplanten Bebauung,
- Bei der Gewässerraumfestlegung besteht von Seiten der Gemeinde lediglich ein kleiner Handlungsspielraum, da die auszuscheidenden Gewässerräume auf Grundlage der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung durch den Kanton Luzern vorgegeben werden.

3. Verfahren

3.1 Übersicht zum Verfahrensablauf

Der Terminplan zur Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» ist eng an denjenigen der parallellaufenden Ortsplanungsrevision geknüpft. Aufgrund von Abklärungen beim Kanton betreffend den Gewässerunterhalt ist es zu erheblichen Verzögerungen im Terminplan gekommen. Die Termine betreffend die Teilrevision «Gewässerraum» gliedern sich wie folgt:

Planungsschritt	Zeitraum
Erarbeitung REK	2019/2020
Genehmigung REK durch Gemeinderat	02.07.2020
Erarbeitung Planungsinstrumente	Januar–Juli 2021
Verabschiedung Teilrevision/Beschluss Mitwirkung und Vorprüfung durch Gemeinderat	Juli 2021
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	13.09.–12.10.2021
Informationsveranstaltung	13.09.2021
Kantonale Vorprüfung	Oktober 2021–Februar 2022
Überarbeitung Planung aufgrund Mitwirkung und Vorprüfung inkl. Erstellung Mitwirkungsbericht	März–Mai 2022
Abklärungen Gewässerunterhalt beim Kanton	Mai 2022–Mai 2024
Verabschiedung Teilrevision/Beschluss zur öffentlichen Auflage durch Gemeinderat	27.06.2024
Öffentliche Auflage	30.08.–30.09.2024
Einspracheverhandlungen	Oktober 2024
Erarbeitung Botschaft	Oktober–Dezember 2024
Verabschiedung Botschaft/Beschluss Urnenabstimmung durch Gemeinderat	Dezember 2024/Januar 2025
Urnenabstimmung	09.02.2025
Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessend

3.2 Die einzelnen Planungsphasen

3.2.1 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Nach dem Entwurf der Planungsinstrumente und der Verabschiedung durch den Gemeinderat wurde die Teilrevision der Ortsplanung vom 13. September bis 12. Oktober 2021 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Am 13. September 2021 wurde die Bevölkerung an der öffentlichen Informationsveranstaltung im Gemeindesaal über die Festlegung der Gewässerräume sowie die damit verbundenen Auswirkungen informiert. Ergänzend wurde in der Gemeindezeitschrift «InfoBrogg» über die Mitwirkungsaufgabe orientiert.

Mitwirkungseingaben

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe zur Teilrevision «Gewässerraum» gingen insgesamt 10 Eingaben ein, welche teilweise mehrere Anträge umfassten. Davon stammen 7 von Privatpersonen und 3 von Parteien, Verbänden, Vereinen und Unternehmen. Die Mitwirkungseingaben sowie die jeweiligen Stellungnahmen sind im separaten Mitwirkungsbericht zur Teilrevision zusammengefasst.

Besprechung mit dem Kanton

Basierend auf den eingegangenen Mitwirkungseingaben wurde das Gespräch mit den kantonalen Dienststellen gesucht, um die Handlungsspielräume der Gemeinde bei der Gewässerraumfestlegung im Bereich des Sempachersees zu klären (vgl. auch Ziff. 3.2.2). An der Sitzung vom 14. April 2022 wurden unter anderem die folgenden Punkte festgehalten:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Gewässerraum
Sempachersee | <ul style="list-style-type: none">– Den Gewässerraum entlang grösserer Stehgewässer gilt es anhand des «Pufferzonenschlüssels» zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt durch die die entsprechenden kantonalen Dienststellen.– Dabei hat der Kanton bereits eine Interessenabwägung vorgenommen bzw. den Gewässerraum zu Gunsten einer sinnvollen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angepasst.– Zur Gewährleistung einer zweckmässigen Bewirtschaftung kann der Gewässerraum auf Antrag der Gemeinde in zwei Bereichen zusätzlich reduziert werden.– Gemeinden, welche den Gewässerraum bereits festgelegt und diesen nach alter Praxis ausgeschieden haben, müssen den Gewässerraum an Stehgewässern in den kommenden Jahren anpassen. |
| Gewässerraum
Entwässerungsgräben | <ul style="list-style-type: none">– Nach Art. 41a Abs. 1 GSchV kann innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden.– Die Entwässerungsgräben verlaufen in Naturschutz- und Reservatzonen, in die Moorgebiete von nat. Bedeutung sowie in den Sempachersee. Den Schadstoffeintrag gilt es möglichst zu vermeiden.– Vorliegend besteht ein überwiegendes Interesse (Natur- und Landschaftsschutz), wonach ein Gewässerraum zwingend festgelegt werden muss. |

Bereinigung infolge der Mitwirkung

Die Planungsinstrumente wurden auf Grundlage der Mitwirkungseingaben wie folgt überarbeitet:

- | | |
|---------------------------|--|
| Zonenplan
Gewässerraum | <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum am Sempachersee wird im Bereich der Parzelle Nr. 322 auf den Strassenrand und im Bereich der Parzelle Nr. 359 auf die Naturschutzzone gemäss kantonalen Schutzverordnung reduziert.– Sämtliche in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen eingedolten Fliessgewässer wurden überprüft und lagegenau aufgenommen. Auf dieser Grundlage wird der Gewässerraum teilweise den effektiven Verhältnissen angepasst. |
|---------------------------|--|

- Planungsbericht
- In diversen Gebieten wurde die «Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen» im Zonenplan Gewässerraum ergänzt.
 - Die Feld- und Bewirtschaftungswege werden orientierend im Zonenplan Gewässerraum dargestellt.
 - Der Planungsbericht wurde betreffend Gewässerraumfestlegung am Sempachersee präzisiert.

3.2.2 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde die Teilrevision der Ortsplanung dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) im September 2021 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Kanton bzw. die entsprechenden Dienststellen nahmen mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2021 Stellung zur Planung. Darin wird die Teilrevision insgesamt als eine gute und grösstenteils recht- und zweckmässige Planung beurteilt.

Besprechung mit Kanton

Die Gemeinde hat den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision Gewässerraum ausgewertet. Zu den Anträgen gemäss Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 3 des Vorprüfungsberichts bestehen Unklarheiten und offene Fragen, welche im Rahmen der Sitzung vom 14. April 2022 mit den involvierten kantonalen Dienststellen geklärt wurden. Dabei wurde folgendes festgehalten:

Antrag Ziff. 2.1
Vorprüfungsbericht

- Gewässerraum Parzelle Nr. 347 (Fischbruthaus):
 - Im Rahmen des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts «Sure und Hofbach» sowie den geführten Einspracheverhandlungen wurde das Fischbruthaus von den kantonalen Baulinien ausgespart.
 - Gemäss Gewässerschutzverordnung ist eine solche Gewässerraumfestlegung jedoch unzulässig (Gewässerraumreduktionen sind ausserhalb des «dicht überbauten» Gebiets nicht möglich).
 - Das entsprechende Gebäude geniesst Bestandesgarantie.
 - Zudem handelt es sich vorliegend um eine standortgebundene Baute im öffentlichen Interesse, wonach dieses im Brandfall wieder aufgebaut und bei nachgewiesenem Bedarf auch im Gewässerraum erweitert werden darf.
- > Der Gewässerraum muss verbreitert werden.

Antrag Ziff. 2.2
Vorprüfungsbericht

- Gewässerraum Parzellen Nrn. 575–392 (Surenweid):
 - Entlang der Sure bestehen kommunale Baulinien, welche für Hochbauten zu berücksichtigen sind und dadurch die Freihaltung des Uferbereichs sicherstellen (vgl. auch Art. 29 BZR).
 - Dieser Artikel wird mit der parallellaufenden Ortsplanungsrevision ins neue Bau- und Zonenreglement übernommen.
- > Keine Anpassung im Zonenplan Gewässerraum erforderlich.

Antrag Ziff. 2.3
Vorprüfungsbericht

- Gewässerraum Parzellen Nr. 757 (Münigen):
 - Der Gewässerraum wurde bereits dem Antrag entsprechend zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Antrag ist somit gegenstandslos.
- > Keine Anpassung im Zonenplan Gewässerraum erforderlich.

Antrag Ziff. 3
Vorprüfungsbe-
richt

- Gewässerraum Parzellen Nrn. 931–928/642–790 (Burg/Surenweid):
 - Am Hofbach bestehen kommunale Baulinien, welche für Hochbauten zu berücksichtigen sind und dadurch die Freihaltung des Uferbereichs sicherstellen (vgl. auch Art. 29 BZR).
 - Dieser Artikel wird mit der parallellaufenden Ortsplanungsrevision ins neue Bau- und Zonenreglement übernommen.
- > Keine Anpassung im Zonenplan Gewässerraum erforderlich.

Bereinigung Infolge der kantonalen Vorprüfung

Die Unterlagen der Teilrevision wurden auf Grundlage der kantonalen Vorprüfung wie folgt überarbeitet:

Zonenplan
Gewässerraum

- Der Gewässerraum wird im Bereich der Parzelle Nr. 347 (Fischbruthaus) verbreitert.
- Der Gewässerraum des Bachs im Bereich der Parzelle Nr. 885 (Gewässer-ID 433095) wird ab Strassenparzelle mit einem minimalen Gewässerraum vom 11.0 m Breite festgelegt.
- Wo sinnvoll und möglich wird die Bemassung des Gewässerraums am Sempachersee ergänzt.
- Die bestehenden kommunalen Baulinien für Hochbauten (Normalbaulinien) werden hinweisend in den Zonenplan aufgenommen.

Planungsbericht

- Die Datengrundlagen und Merkblätter werden aktualisiert.
- Der Richtplan Sureerraum sowie die bestehenden kommunalen Baulinien entlang der Sure und des Hofbachs werden im Planungsbericht ergänzt bzw. präzisiert.
- Die vom Gewässerraum ausgenommenen Waldflächen am Sempachersee werden im Planungsbericht erläutert.

3.2.3 Öffentliche Auflage und Einspracheverhandlungen

Der Gemeinderat legt die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachebefugte haben die Möglichkeit zur Einsprache mit Antrag und Begründung.

Einspracheverhandlungen

Der Gemeinderat führt mit den Einsprechenden Einigungsverhandlungen mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

3.2.4 Urnenabstimmung und Genehmigung

Die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente werden der Urnenabstimmung zum Beschluss vorgelegt.

Genehmigung

Die Genehmigung der teilrevidierten Ortsplanung obliegt nach § 20 Abs. 1 PBG dem Regierungsrat.

4. Grundsätze der Gewässerraumfestlegung

4.1 Einleitung

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung des Gewässerraums eine erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie deren extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41a–c GSchV definiert. Da die Frist zur Festlegung der Gewässerräume bereits abgelaufen ist (31. Dezember 2018) kommen dort, wo der Raumbedarf der Gewässer noch nicht mittels kantonalen Baulinien gesichert wurde (Sure, Abschnitte des Hofbachs), aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zum Tragen. Diese sehen in der Regel deutlich strengere Vorschriften vor.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung innerhalb und ausserhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung von Oberkirch.

4.2 Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Oberkirch standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Kommunale Grundlagen

- Siedlungsleitbild
- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Kommunaler Baulinienplan
- Kommunaler Richtplan «Surenraum»
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Sure und Hofbach»

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Arbeitshilfe «Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Juni 2019)
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (BUWD, 22.01.2019)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)

Datengrundlagen

- Daten der amtlichen Vermessung
- Bestehende kantonale und kommunale Baulinien
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons Luzern (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum)
- Gewässerraumbreite des Sempachersees gemäss kantonalen Berechnung nach «Pufferzonenschlüssel»
- Hochwasserlinie des Sempachersees
- potenziell natürlicher Uferbereich des Sempachersees
- Vernetzungsachse für Kleintiere, Beschreibung der Engnisse
- Kantonales Gewässernetz (www.geo.lu.ch)
- Gefahrenkarte, Prozess Wasser (www.geo.lu.ch)

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Oberkirch erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Bezug der hiervor aufgeführten Dokumente und Datengrundlagen.

4.2.1 Richtplan «Surenraum»

Der am 11. Juni 2011 vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 663 genehmigte Richtplan «Surenraum» stellt ein behördenverbindliches Konzept zur Entwicklung bzw. zum Schutz der naturräumlich wertvollen Freiräume entlang der Sure dar. Dazu werden im Richtplan Ziele sowie Massnahmen für insgesamt 6 Teilräume definiert, unter anderem zur Freihaltung und Aufwertung von Uferbereichen sowie der Entflechtung der Fuss- und Radwegen. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung gilt es den Richtplan «Surenraum» soweit sinnvoll und möglich zu berücksichtigen.



Abb. 2 Planausschnitt «Konzept» Richtplan Surenraum; Bearbeitung: freiraumarchitektur gmbh

4.2.2 Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Sure und Hofbach»

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Sure und Hofbach» wurde durch den Regierungsrat mit Entscheid Nr. 441 vom 7. Mai 2019 genehmigt. Das Projekt bezweckt unter anderem die Verbesserung des Hochwasserschutzes, die ökologische Aufwertung der Sure sowie das Ausscheiden des Gewässerraums mittels kantonalen Baulinien.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die kantonalen Baulinien mit Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durch den Gewässerraum abgelöst und somit aufgehoben werden.

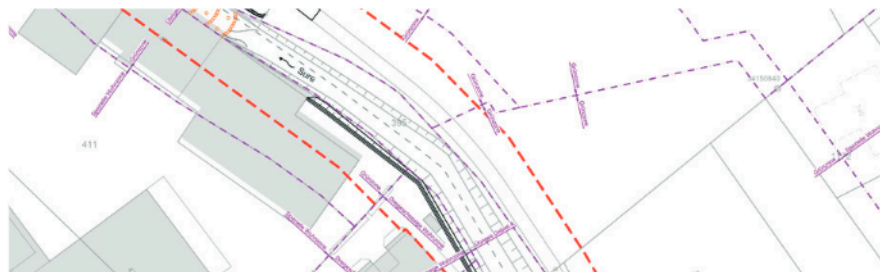


Abb. 3 Planausschnitt Baulinienplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Sure»;
Bearbeitung: Holinger AG

4.2.3 Kommunalen Baulinienplan

Neben den hiervor beschriebenen (kantonalen) Baulinien bestehen in Oberkirch weitere (kommunale) Baulinien, welche teilweise auf Bauvorhaben an Gewässern einen Einfluss haben bzw. der Freihaltung der Uferbereiche von Sure und Hofbach dienen. Die zugehörigen Bestimmungen sind in Art. 29 Abs. 1 und 2 BZR verankert. Für die vorliegende Teilrevision sind folgende kommunale Baulinien von Relevanz:

- Gewässerbaulinien Gebiet Burg:
Diese Gewässerbaulinien sichern den Raumbedarf des Hofbachs und sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aufgehoben bzw. durch den Gewässerraum abgelöst werden.
- Normalbaulinien Gebiet Paradiesli, Underhof und Burg:
Diese Baulinien bezwecken die Freihaltung des Uferbereichs der Sure bzw. des Hofbachs vor Hochbauten. Für Kleinbauten können Ausnahmen bewilligt werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 BZR). Diese Baulinien werden nicht infrage gestellt und gelten somit ergänzend zum festzulegenden Gewässerraum.

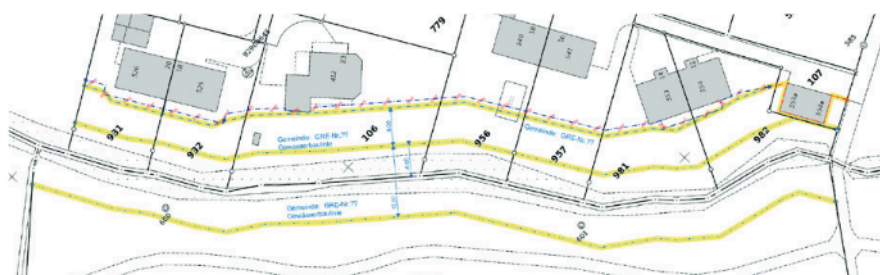


Abb. 4 Kommunaler Baulinienplan Oberkirch; Bearbeitung: Kost + Partner AG

4.3 Vorgehen

Zur Festlegung des Gewässerraums wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

- Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)
 - > Ziff. 5 des vorliegenden Berichts
- Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)
 - > Ziff. 6 des vorliegenden Berichts
- Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume
 - Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
 - Reduktion der Gewässerraumbreite
 - Erhöhung der Gewässerraumbreite
 - Asymmetrische Gewässerraumfestlegung
 - Gewässerraum Sure und Hofbach (bestehende Baulinien)
 - Gewässerraum Sempachersee
 - > Ziff. 7 des vorliegenden Berichts
- Ermittlung der Gewässerraumflächen, in denen die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht zum Tragen kommen.
 - > Ziff. 8 des vorliegenden Berichts
- Umsetzung der Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung.
 - Festlegung im Zonenplan Gewässerraum
 - Festlegung im Bau- und Zonenreglement
 - Aufhebung wasserbaurechtlicher Baulinien
 - > Ziff. 9 des vorliegenden Berichts

5. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlegkarte (Gewässerachsen) wurde für die relevanten Gewässer in Oberkirch auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und mehrheitlich als korrekt befunden.

Folgende eingedolte Fliessgewässer wurden lagegenau aufgenommen und anstelle der kantonalen Datengrundlagen für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt:

- Gewässer-ID 433119, Parz. Nr. 1229
- Gewässer-ID 543003, Parz. Nrn. 64 – 82
- Gewässer-ID 543009, Parz. Nr. 230
- Gewässer-ID 112047, Parz. Nr. 238

6. Theoretischer Gewässerraum

Für die Ausscheidung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitekarte des Kantons Luzern berücksichtigt. Diese bezeichnet die Breite des Gewässerraums sowohl für Fliess- als auch Stehgewässer. Die theoretischen Gewässerraumbreiten werden, ausgehend von den vom Kanton definierten Gewässerachsen, symmetrisch bzw. beidseitig der Achse je hälftig festgelegt (vgl. Abb. 5 und 6).

6.1 Fliessgewässer

Die Berechnung des Gewässerraums für Fliessgewässer ist in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt.

6.1.1 Biodiversitätskurve

Für Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten «Biodiversitätskurve» gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Gewässerbezogene Schutzziele bestehen unter anderem in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten. Der Gewässerraum nach «Biodiversitätskurve» weist in der Regel eine höhere Breite auf, als derjenige, welche mittels «Hochwasserkurve» (ohne gewässerbezogene Schutzziele; vgl. Ziff. 5.1.2) berechnet wird.

In Oberkirch kommt die Gewässerraumberechnung nach Biodiversitätskurve entlang der Sure sowie im Bereich der kant. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL 712b) zum Tragen.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	6 x nGSB + 5.0 m
> 5.0 m	nGSB + 30.0 m

Tab. 1 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

6.1.2 Hochwasserkurve

Liegt für ein Fliessgewässer kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, erfolgt die Berechnung des Gewässerraums anhand der «Hochwasserkurve» (Art. 41a Abs. 2 GSchV), was für die meisten Fliessgewässer im Gemeindegebiet von Oberkirch zutrifft.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7.0 \text{ m}$
> 15.0 m	kantonale Vorgabe

Tab. 2 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

6.2 Stehgewässer

Der Gewässerraum von Stehgewässern hat gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV eine minimale Breite von 15.0 m aufzuweisen. Diese Breite gilt es nach Art. 41b Abs. 2 GSchV zu erhöhen, wenn unter anderem überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind. Da sich der Sempachersee innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer befindet und diverse Schutzgebiete sowie -zonen betroffen sind, ist vorliegend eine Gewässerraumerhöhung erforderlich. Für sämtliche grössere Stehgewässer wird der Gewässerraum gemäss neuer kantonalen Praxis durch die involvierten Dienststellen «ermittelt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Gewässerraumbreiten gilt es grundeigentümerverbindlich umzusetzen (vgl. Ziffer 7.6).

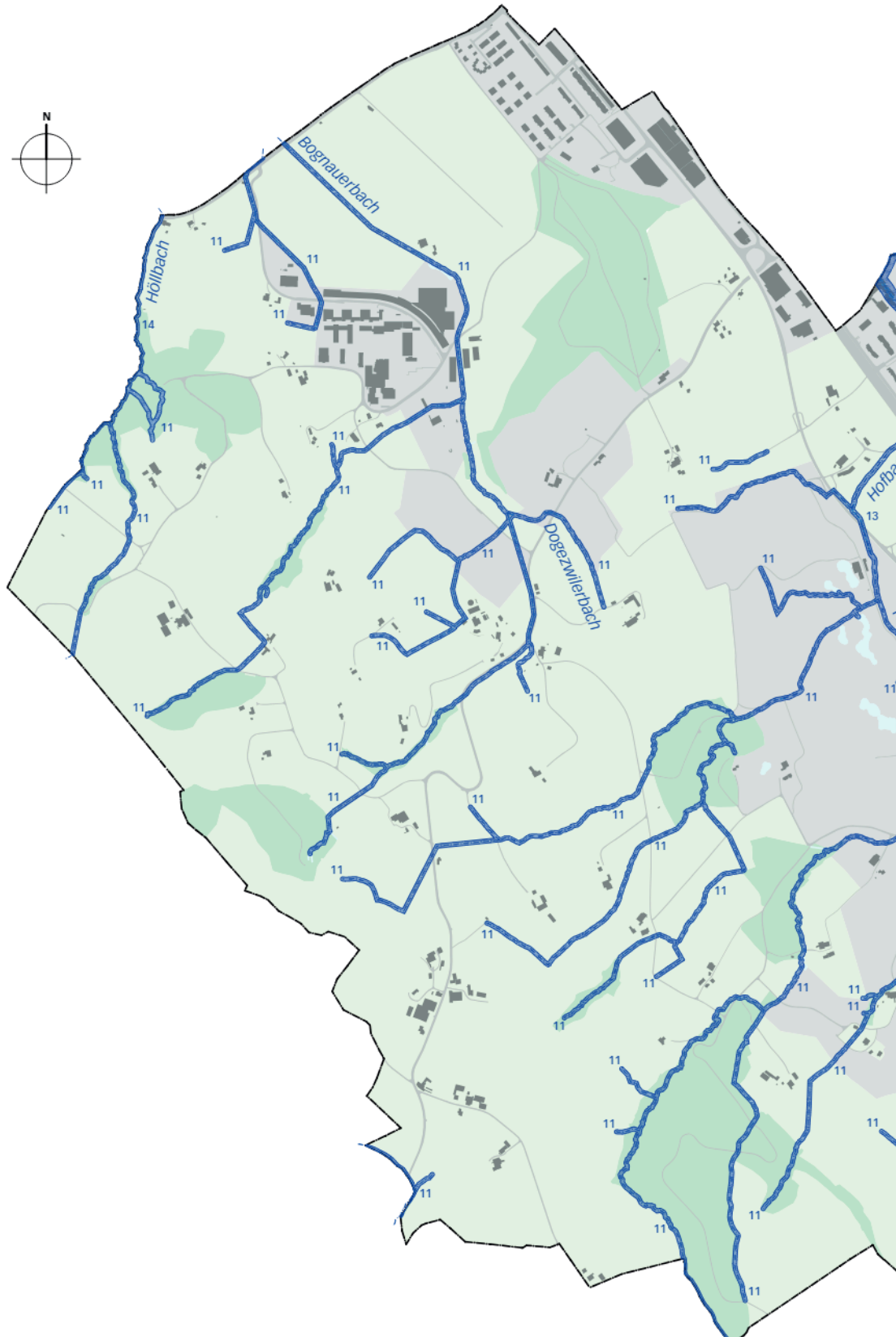


Abb. 5 Planausschnitt (West) mit den vom Kanton berechneten theoretischen Gewässerraumbreiten

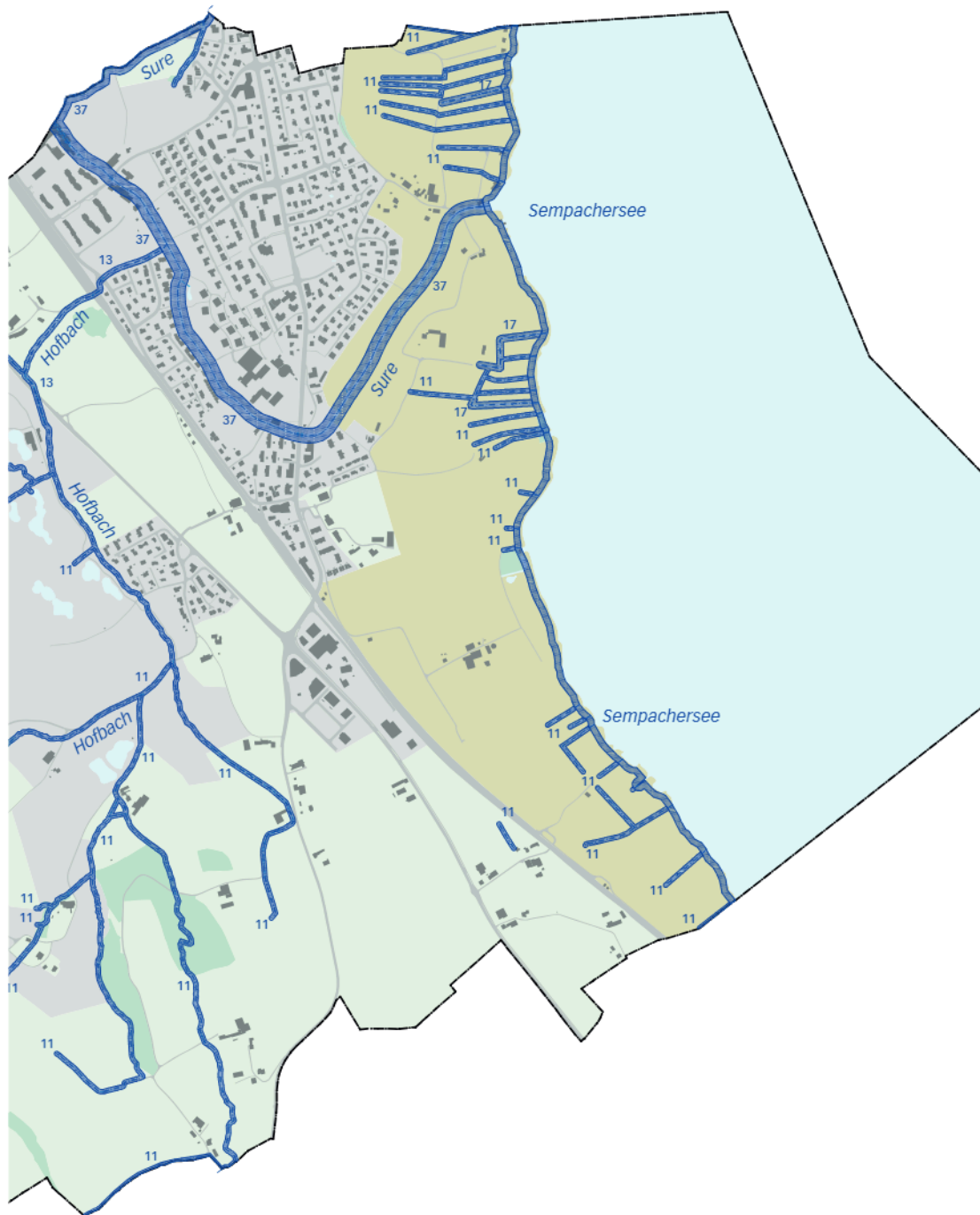


Abb. 6 Planausschnitt (Ost) mit den vom Kanton berechneten theoretischen Gewässerraumbreiten

7. Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume

Nachfolgend wird auf diejenigen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte eingegangen, bei welchen Anpassungen an den vom Kanton vorgegebenen «theoretischen» Gewässerraumbreiten vorgenommen oder gänzlich auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde. Auf die entsprechenden Anpassungen wird wie folgt eingegangen:

- Ziffer 7.1: Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
- Ziffer 7.2: Reduktion der Gewässerraumbreite
- Ziffer 7.3: Erhöhung der Gewässerraumbreite
- Ziffer 7.4: Asymmetrische Gewässerraumfestlegung
- Ziffer 7.5: Gewässerraum Sure und Hofbach (bestehende Baulinien)
- Ziffer 7.6: Gewässerraum Sempachersee

Im jeweiligen Unterkapitel werden kurz die Grundsätze bzw. rechtlichen Grundlagen dargelegt, welche für oder gegen das Vorhaben sprechen und die entsprechenden Anpassungen an den theoretischen Gewässerraumbreiten in Form einer Interessenabwägung aufgezeigt (vgl. Anhang A).

7.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

7.1.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets von Oberkirch wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV konsequent auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wo der Gewässerraum bei Gewässern im Wald oder am Waldrand die Waldfläche weniger als 3.0 m überschreitet wird ebenfalls kein Gewässerraum ausgeschieden.



Abb. 7 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Juch bzw. Doggeli; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten kann auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, anstehende Revitalisierungsprojekte, Vernetzungsfunktion oder Interessen des Naturschutzes) entgegenstehen. Gemäss Arbeitshilfe des Kantons werden demgegenüber Gewässerabschnitte, welche nur über kurze Strecken überdeckt sind (z.B. Verkehrsübergänge), sinnvollerweise nicht als Dolungen behandelt.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird der Gewässerraum aus plangrafischen Gründen in der Regel durchgehend (d.h. auch über eingedolten Gewässern) festgelegt. Dadurch entstehen keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Künstlich angelegte Gewässer

Im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässer auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Künstlich angelegte Fliessgewässer sind in Oberkirch am Ufer des Sempachersees (Entwässerungsgräben) sowie im Bereich des Golfplatzes (Weiher) zu finden.

Da sich sämtliche Entwässerungsgräben innerhalb der kantonalen Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer befinden und darin entweder durch eine Naturschutzzone, eine Reservatzzone oder durch ein Moorgebiet von nationaler Bedeutung verlaufen und/oder in ein entsprechendes Gebiet münden, kann aufgrund überwiegenden Interessen nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (vgl. Anhang B).

Demgegenüber kommen die Weiher im Bereich des Golfplatzes nicht in einem kantonalen Schutzgebiet zu liegen. Deren Nutzung und Bewirtschaftung sowie die ökologischen Ausgleichsflächen sind im entsprechenden Gestaltungsplan bereits detailliert geregelt (vgl. Ziffer 7.1.2).

Sehr kleine Gewässer

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV bzw. § 11c Abs. 1bis KGSchV kann für sehr kleine Fliessgewässer (Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

7.1.2 Anwendung in Oberkirch / Interessenabwägung

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus West»

Entlang der eingedolten Abschnitte des Gewässers mit der ID 433048 im nordöstlichen Teil des Campus Sursee wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz ist vorliegend gewährleistet.

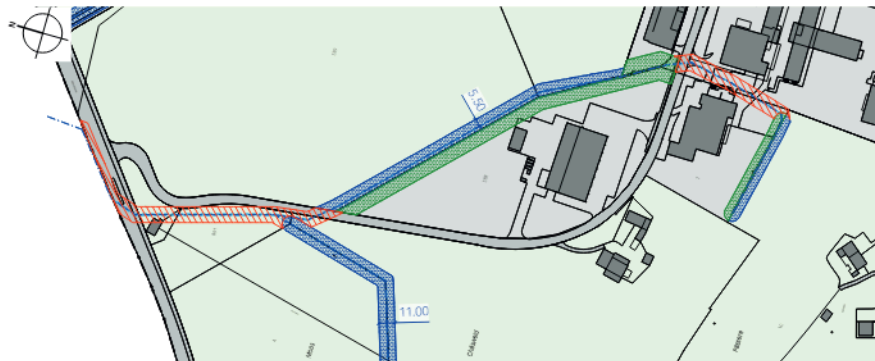


Abb. 8 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus West; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543003; Gebiet «Schönbode»

Für den kleinen eingedolten Abschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 869 wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz stellt vorliegend kein Problem dar.



Abb. 9 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Schönbode; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543007; Gebiet «Liebergott Süd»

Entlang des eingedolten Abschnitts des Gewässers mit der ID 543007 im Gebiet «Liebergott Süd» wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet.

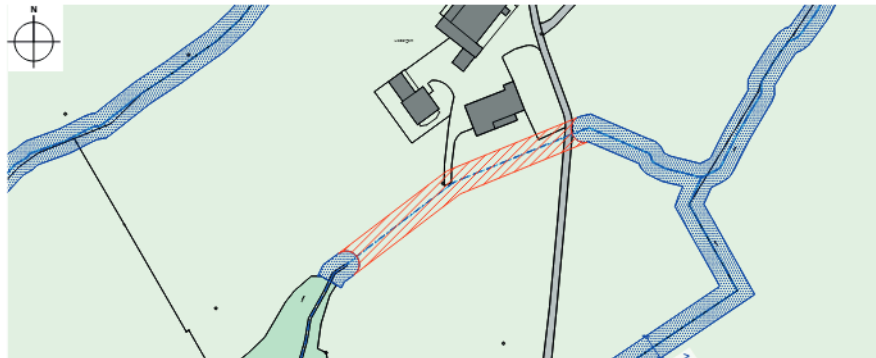


Abb. 10 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Liebergott Süd; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543012; Gebiet «Neuhus»

Das Gewässer mit der ID 543012 stellt gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein Rinnsal dar. Die Solenbreite ist kaum breiter als 20 cm und lediglich als kleine Mulde im Gelände erkennbar. Aufgrund der isolierten Lage ohne wirklichen Zu- und Abfluss weist das Gewässer keine relevante Vernetzungsfunktion dar. Aus diesen Gründen wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

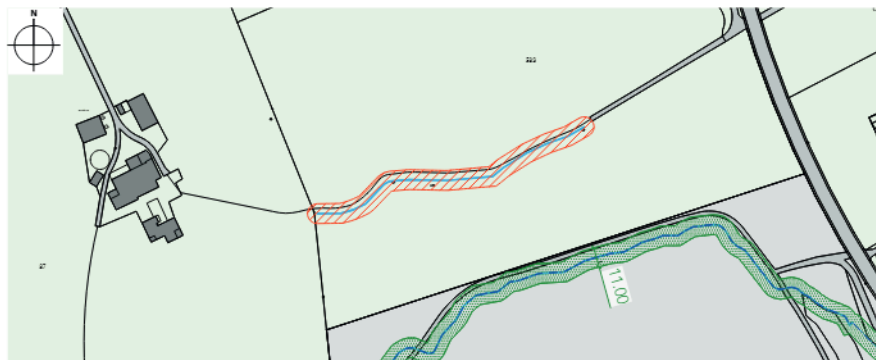


Abb. 11 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Neuhus; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 553117; Gebiet «Strasshüsli»

Gemäss kantonalem Gewässernetz befindet sich zwischen den Parzellen Nrn. 281 und 282 ein Fliessgewässer. Vor Ort lässt sich jedoch weder ein Gewässer, noch Ufervegetation, welche auf ein solches hinweisen würde, erkennen. Für das in den amtlichen Vermessungsdaten als «Rinnsal» bezeichnete Gewässer wird auf Grundlage von Art. 41c Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

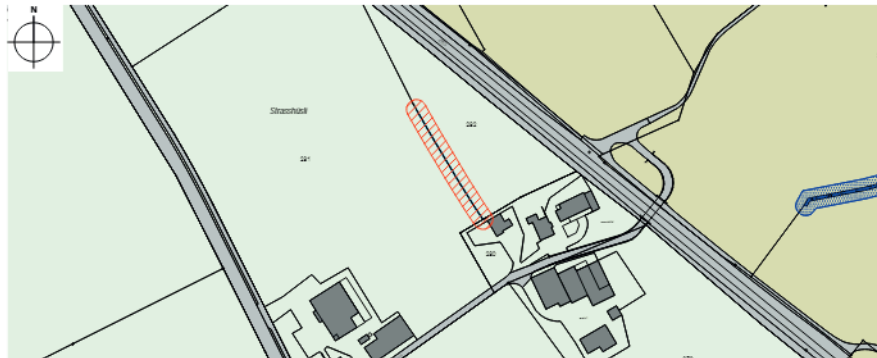


Abb. 12 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Strasshüsli; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543019 und 543020; Gebiet «Ober Weierweid»

Die beiden kleinen Fliessgewässer im Gebiet «Ober Weierweid» stellen gemäss den amtlichen Vermessungsdaten sehr kurze Rinnsale dar, welche mittlerweile stark verwachsen und kaum als solche erkennbar sind. Nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV wird daher auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.



Abb. 13 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Ober Weierweid; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 953086 und 953087; Gebiet «Buhurt»

Die beiden als «Rinnsal» klassierten Gewässerabschnitte stellen sehr kleine sowie meist trockene Mulden in der Landschaft dar. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet.

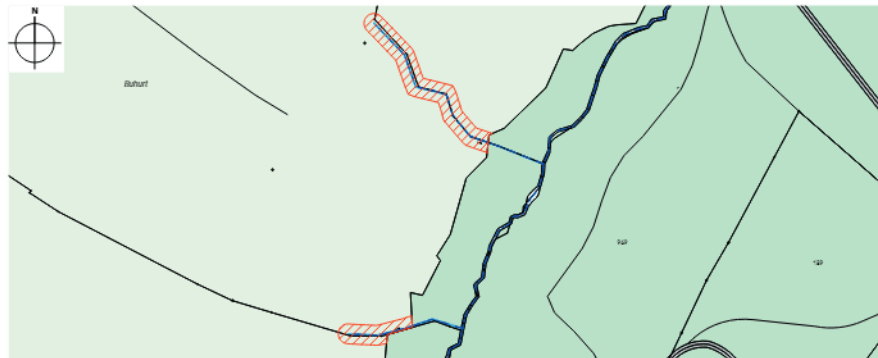


Abb. 14 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Buhurt; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Weiher; Gebiet «Golfplatz»

Auf dem Golfplatz Oberkirch befinden sich zahlreiche kleinere Weiher, welche als Gestaltungselemente künstlich angelegt wurden. Auch weist keiner der kleinen Stehgewässer eine Wasseroberfläche auf, welche grösser ist als 0.5 ha. Die Grundvoraussetzung für einen Verzicht nach Art. 41b Abs. 4 lit. b und c GSchV ist somit gegeben.

Überwiegende Interessen, welche dem Verzicht entgegenstehen sind vorliegend nicht erkennbar. Einerseits kommt der Golfplatz ausserhalb jeglicher Schutzgebiete zu liegen, andererseits ist dessen Nutzung und Bewirtschaftung sowie die anzulegenden bzw. zu erhaltenden Extensivflächen und ökologischen Ausgleichsflächen im Gestaltungsplan «Golfpark» bereits detailliert geregelt.

Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wird somit, unabhängig von der Gewässerraumfestlegung, bereits ausreichend Rechnung getragen. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird daher verzichtet.



Abb. 15 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Golfplatz; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

7.2 Reduktion der Gewässerraumbreite

7.2.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Dicht überbaute Gebiete

In den als «dicht überbaut» geltenden Gebieten im Sinne von § 11b Abs. 2 KGSchV kann der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV bzw. § 11b Abs. 1 KGSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst resp. reduziert ausgeschieden werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Bereinigung der Datengrundlagen / Reduktion der Gewässerräume

Der Kanton Luzern stellt den Gemeinden mit dem Datensatz «theoretischer Gewässerraum» sowie dem nach «Pufferzonenschlüssel» ermittelten Gewässerraum die Datengrundlagen zur Gewässerraumfestlegung zur Verfügung. Die darin bezeichneten Gewässerraumbreiten gilt es grundsätzlich zu übernehmen. Nach einer pauschalen Überprüfung der durch den Kanton ermittelten Gewässerraumbreiten werden diese grossmehrheitlich als korrekt und nachvollziehbar beurteilt.

Einzige Ausnahmen stellen die Gewässerräume einiger weniger Entwässerungsgräben am Sempachersee sowie des Sempachersees selbst dar. Auf die einzelnen Fälle wird nachfolgend im Detail eingegangen.

7.2.2 Anwendung in Oberkirch / Interessenabwägung

Bezeichnung dicht überbauter Gebiete

In Oberkirch werden die folgenden Gebiete als dicht überbaut bezeichnet:

- Dorfzonen
- Spezielle Wohnzonen bzw. spezielle Geschäfts- und Wohnzonen mit Sondernutzungsplanpflicht (Verdichtungsgebiete im Sinne von Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG)

Sämtliche Fliess- und Stehgewässer bzw. deren Gewässerräume kommen ausserhalb der als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiete zu liegen. Demnach werden auf Grundlage von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV keine Gewässerraumreduktionen vorgenommen.

Reduktion Gewässerraumbreite Entwässerungsgräben

Am Sempacherseeufer befinden sich zahlreiche Entwässerungsgräben, welche grundsätzlich alle identisch in Erscheinung treten. Für die meisten dieser Gräben sieht der Kanton eine Gewässerraumbreite von 11.0 m vor. Entlang von drei Gräben ist jedoch eine solche von 17.0 m vorgesehen.



Abb. 16 Planausschnitt mit den Entwässerungsgräben, bei welchen es gemäss kantonalen Gewässerraumberechnung einen Gewässerraum von 17.0 m Breite festzulegen gilt

Weshalb es für die hiervoor dargestellten Entwässerungsgräben einen um 6.0 m breiteren Gewässerraum festzulegen gilt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere da diese im Vergleich zu den übrigen Gräben identisch ausgestaltet sind. Alle Entwässerungsgräben kommen innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer zu liegen (gewässerbezogenes Schutzziel), weisen eine Solenbreite von ca. 0.5 m auf (effektive Gerinnesohlenbreite = 0.5 m) und wurden künstlich angelegt (Breitenvariabilitätsfaktor = III). Daher werden für die effektive Gewässerraumfestlegung die nachfolgend ermittelten Breiten berücksichtigt und jeweils ein Gewässerraum mit 11.0 m Breite festgelegt:

Graben-Nr.	Schutzziel* ¹	eGSB* ²	BVAR* ³	nGSB* ⁴	Formel* ⁵	GWR* ⁶
1	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m
2	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m
3	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m

Tab. 3 Gewässerraumberechnung für die drei Entwässerungsgräben mit einer kant. Gewässerraumbreite von 17.0 m:

*¹ Das Gewässer kommt in einem kantonalen Schutzgebiet zu liegen (Berücksichtigung Art. 41a Abs. 1 GSchV);

*² Effektive Gerinnesohlenbreite (= effektive Breite des Fliessgewässers);

*³ Breitenvariabilitätsfaktor (III = keine Breitenvariabilität; eGSB mit Faktor 2 zu multiplizieren);

*⁴ Natürliche Gerinnesohlenbreite (eGSB x Faktor BVAR);

*⁵ Anzuwendende Formel nach GSchV (vgl. Ziffer 6.1.1 des vorliegenden Berichts)

*⁶ Festzulegende Gewässerraumbreite

Reduktion Gewässerraumbreite Sempachersee

Nach Rücksprache mit dem Kanton ist eine Reduktion des nach der Methodik des «Pufferzonenschlüssels» ermittelten Gewässerraum grundsätzlich nicht möglich. Dies ist insbesondere auf die zu wenig breite Pufferung der in der kantonalen Schutzverordnung definierten Reservatzonen zurückzuführen. Die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) stimmte jedoch zu, den Gewässerraum zu Gunsten einer zweckmässigen Abgrenzung von Bewirtschaftung und Naturschutz in den folgenden zwei Teilgebieten anzupassen:

- Parzelle Nr. 322, Gebiet «Ewigkeit»:

Der Gewässerraum des Sempachersees wird analog den angrenzenden Parzellen auf die Strasse reduziert. Einhergehend wird der Kanton die kantonale Schutzverordnung im entsprechenden Gebiet anpassen.
- Parzelle Nr. 395, Gebiet «Seematt»:

Aufgrund der genügend breiten Pufferung durch die vorhandene Naturschutzzone kann der Gewässerraum des Sempachersees im Bereich der Parzelle Nr. 395 an diese angeglichen bzw. reduziert werden.

7.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

7.3.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Hochwasserschutz / Revitalisierung

Die Breite des Gewässerraums von Fliess- und Stehgewässern gilt es im Sinne von Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV zu erhöhen, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) der Gewässernutzung.

Vernetzungsachsen

Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen für Kleintiere gilt es zu berücksichtigen. Diesen Vernetzungsachsen sowie dem für Oberkirch relevanten Engnis Nr. 57 (Oberkirch - Sursee West) wird mit der Ausscheidung des Gewässerraums Rechnung getragen. Eine zusätzliche Erhöhung der Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV wird nicht in Betracht gezogen.

7.3.2 Anwendung in Oberkirch / Interessenabwägung

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus West»

Im Nordwesten des Campus Sursee wurde zur Freihaltung des Gewässers eine Grünzone ausgeschieden. Der Gewässerraum wird an diese, bereits bestehende Grünzone, angeglichen bzw. nach Art. 41a Abs. 3 lit. b und c GSchV erhöht.

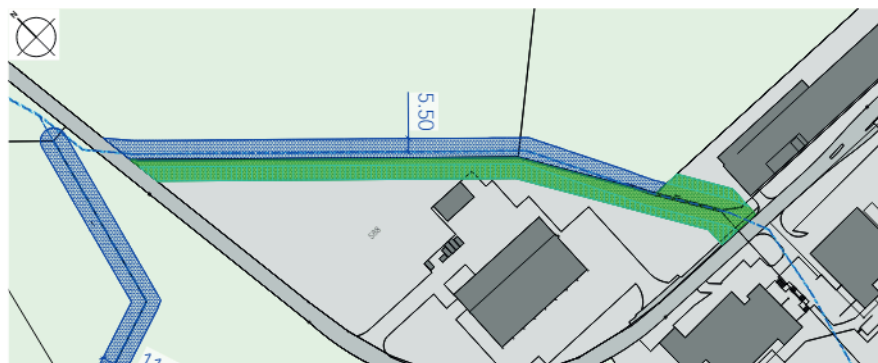


Abb. 17 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus West; grün: Grünzone; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus Sursee Nord»

Im Norden des Campus Sursee wurde zur Freihaltung des Gewässers eine Grünzone ausgeschieden. Der Gewässerraum wird an diese, bereits bestehende Grünzone angeglichen. Im Weiteren wurden nördlich der Schwimmhalle eine Retentionsfläche in Form eines kleinen Teiches geschaffen. Der Gewässerraum wird um diese Fläche zuzüglich eines 5.0 m Gewässerabstands erhöht (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV).



Abb. 18 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus Sursee Nord; grün: Grünzone; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Gewässer-ID 543008; Gebiet «Ifike»

Entlang des Gewässers mit der ID 543008 besteht am Waldrand im Gebiet «Ifike» ein kleiner Weiher mit entsprechender Ufervegetation. Um diesen inklusive der bestehenden Ufervegetation im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen wird der Gewässerraum um 5.0 m ab Rand des kleinen Stehgewässers erhöht (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV).



Abb. 19 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Ifike; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Weitere Gewässerraumerhöhungen

Weitere Gewässerraumerhöhungen gegenüber dem «theoretischen Gewässerraum» wurden entlang des Sempachersees auf Grundlage der kantonalen Gewässerraumberechnung nach der Methodik des «Pufferzonen schlüssels» (vgl. Ziff. 7.6) vorgenommen.

7.4 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

7.4.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Der Gewässerraum kann unter bestimmten Voraussetzungen asymmetrisch, bzw. einseitig verschoben festgelegt werden. Kommen Hochbauten oder unüberbaute Grundstücke innerhalb des Gewässerraums zu liegen, gilt es, je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum und unter Wahrung der öffentlichen Interessen, zu prüfen, ob das Vorhaben verhältnismässig ist.

7.4.2 Anwendung in Oberkirch / Interessenabwägung

Gewässer-ID 433092; Gebiet «Campus Süd»

Der Gewässerraum des Gewässers mit der ID 433092, welches mitten durch das Übungsareal des Campus Sursee verläuft, wird geringfügig verschoben bzw. asymmetrisch festgelegt. Dadurch wird das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. 546 nicht durch die Nutzungseinschränkungen des Gewässerraums beeinträchtigt.



Abb. 20 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus Süd; orange schraffiert: «theoretischer» (symmetrischer) Gewässerraum

Gewässer-ID 433095; Gebiet «Blumerain Ost»

Im Gebiet «Blumenrain Ost» wird der Gewässerraum zur Raumsicherung einer potentiellen Renaturierung asymmetrisch festgelegt. Dabei wird dieser auf die westliche Seite der Strasse sowie entlang der zur Renaturierung bereits ausgeschiedenen Grünzone verschoben.

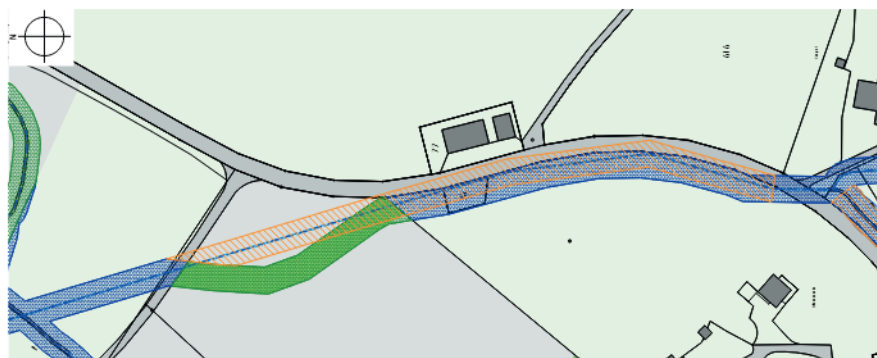


Abb. 21 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Blumenrain Ost; grün: Grünzone; orange schraffiert: «theoretischer» (symmetrischer) Gewässerraum

Gewässer-ID 433095; Gebiet «Dogelzwil»

Der Gewässerraum des Gewässers mit der ID 433095 wird im Bereich der Parzelle Nr. 885 ab Strassenrand ausgeschieden bzw. mit einem asymmetrischen Gewässerraum von 11.0 m festgelegt.

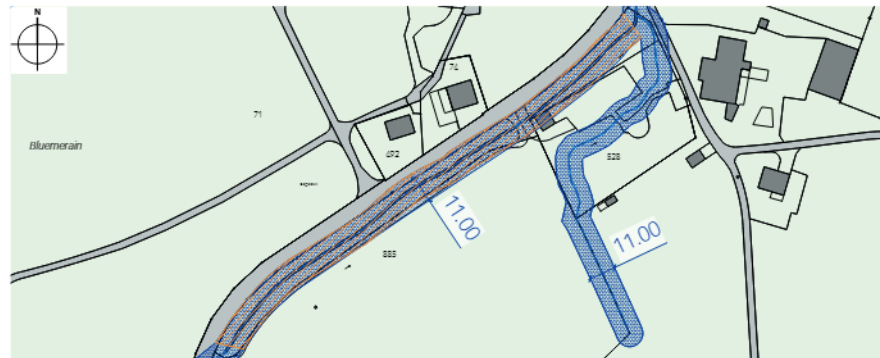


Abb. 22 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Dogelzwil; orange schraffiert: «theoretischer» (symmetrischer) Gewässerraum

Gewässer-ID 433117; Gebiet «Bluemerain»

Der Gewässerraum des Gewässers mit der ID 433117 wird abschnittsweise asymmetrisch festgelegt. Dazu wird der Gewässerraum am Rand des Golfplatzes auf die Grünzone angepasst und im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Parzelle Nr. 73 geringfügig verschoben.

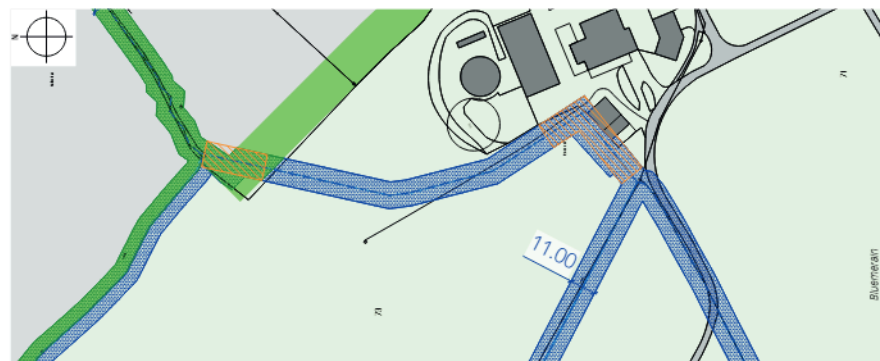


Abb. 23 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Bluemerain; grün: Grünzone; orange schraffiert: «theoretischer» (symmetrischer) Gewässerraum

Gewässer-ID 543003; Gebiet «Ängelweid»

Der eingedolte Gewässerverlauf im Gebiet «Ängelweid» wurde lagegenau bestimmt. Dabei wurde ersichtlich, dass die Dolung über den Feuerwehrweiher im Bereich der Parzelle Nr. 542 verläuft. Da für diesen Weiher kein Bedarf mehr besteht, soll dieser aufgehoben und die Dolung einhergehend verlegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bach möglichst direkt unter der Strasse hindurchgeführt werden kann.

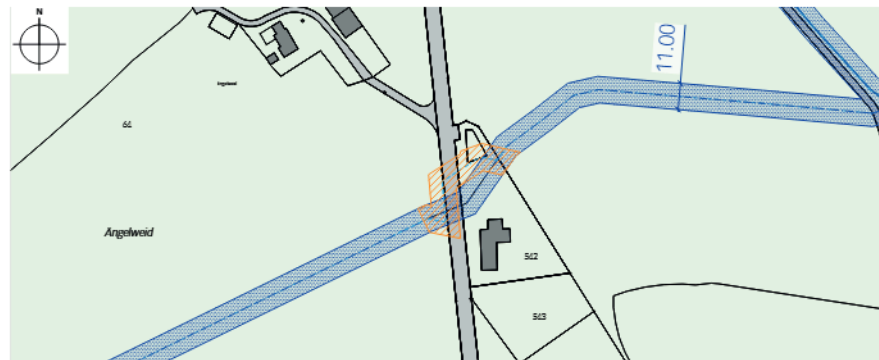


Abb. 24 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Ängelweid; orange schraffiert: «theoretischer» (symmetrischer) Gewässerraum

Weitere asymmetrisch ausgeschiedene Gewässerräume

Weitere Gewässerraumabschnitte, welche asymmetrisch festgelegt wurden sind auf die Berücksichtigung der bestehenden kantonalen Baulinien aus dem Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt «Sure und Hofbach» zurückzuführen. Dazu wird auf das nachfolgende Kapitel 7.5 «Gewässerraumfestlegung Sure und Hofbach» verwiesen.

7.5 Gewässerraum Sure und Hofbach

7.5.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Die Raumsicherung der Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets, sprich entlang der Sure sowie des Hofbachs, wurde bereits im Rahmen des Hochwasser- und Renaturierungsprojekt «Sure und Hofbach» definiert. Dies erfolgte mittels kantonalen Gewässerbaulinien (vgl. Ziff. 4.2.2).

Da der effektive Raumbedarf der entsprechenden Fliessgewässer bereits geklärt bzw. genehmigt ist, stützt sich die Gewässerraumfestlegung primär auf diese, bereits definierten Gewässerabstände.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass entlang der Sure sowie des Hofbachs kommunale Baulinien (Normalbaulinien) bestehen, welche in Art. 29 Abs. 1 und 2 BZR verankert sind. Diese Baulinien definieren den Bauabstand von Hochbauten gegenüber den jeweiligen Fliessgewässern und werden mit der vorliegenden Teilrevision nicht in Frage gestellt. Die entsprechenden Abstandsbestimmungen bleiben somit bestehen und gelten somit ergänzend zum Gewässerraum (vgl. Ziff. 4.2.3).

7.5.2 Gewässerraumfestlegung Sure

Die Gewässerraumfestlegung entlang der Sure stützt sich, mit wenigen Ausnahmen, konsequent auf die bereits bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien. Diejenigen Abschnitte, in welchen der Gewässerraum abweichend von den kantonalen Baulinien festgelegt wurde, werden nachfolgend erläutert:

Gebiet «Fischerhof»

Auf Antrag der kantonalen Dienststellen vif und uwe kann das Fischbruthaus im Bereich der Parzelle Nr. 347 nicht von der Gewässerraumfestlegung gemäss kantonalen Gewässerbaulinie ausgenommen werden. Eine Gewässerraumreduktion kann nur in «dicht überbauten» Gebieten vorgenommen werden, wonach der Gewässerraum vorliegend verbreitert werden muss. Das Fischbruthaus geniesst jedoch Besitzstandsgarantie, stellt eine standortgebundene Anlage dar und liegt im öffentlichen Interesse.

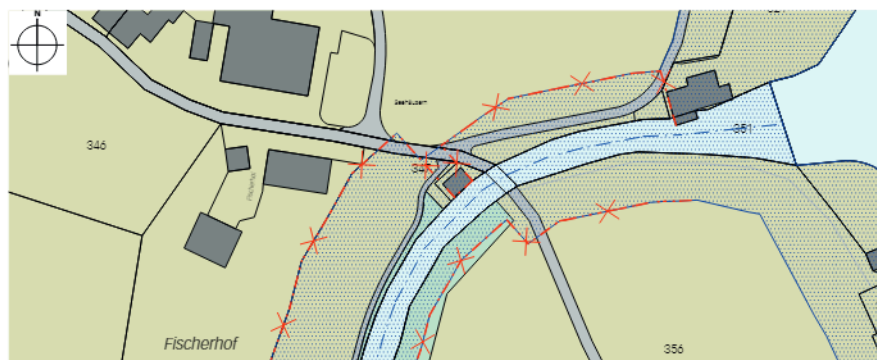


Abb. 25 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Fischerhof; rote Linie: kantonale Baulinie

Gebiet «Dorf»

Im Rahmen der Raumsicherung mittels kantonalen Baulinien wurde bisher die Brücke der Luzernstrasse über die Sure ausgespart. Gemäss kantonomer Arbeitshilfe gilt es jedoch für sämtliche oberirdischen Fliessgewässer, auch für abschnittsweise überdeckte, einen Gewässerraum auszuscheiden. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen wurde der gemäss kant. Baulinien einzuhaltende Gewässerabstand verlängert bzw. die bisher bestehende Lücke geschlossen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Dies trifft für die entsprechende Brücke zu.

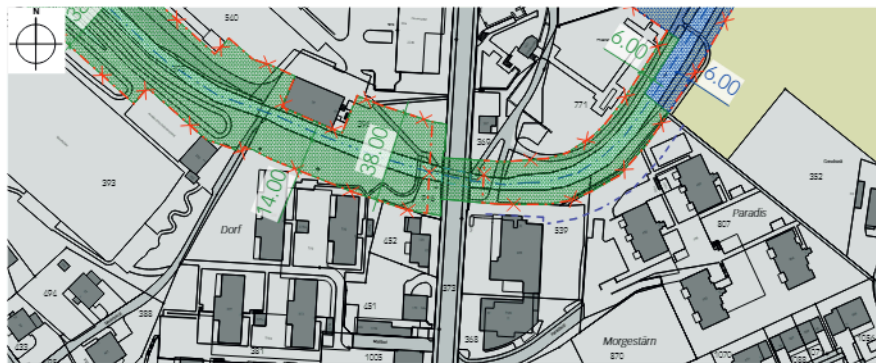


Abb. 26 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Dorf; rote Linie: kantonale Baulinie

7.5.3 Gewässerraumfestlegung Hofbach

Für den Hofbach wurde der Raumbedarf bisher lediglich im Bereich des Siedlungsgebiets mittels Baulinien definiert. Im Rahmen der vorliegenden Planung gilt es daher die übrigen Abschnitte zu regeln, die bestehenden Baulinien zu überprüfen und durch den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum abzulösen.

Gebiet «Underhof»

Angrenzend an die Bauzone besteht im Gebiet «Underhof» beidseits des Gewässers eine kantonale Wasserbaulinie, welche einen 15.0 m breiten Korridor zu Gunsten des Hofbachs sicherstellt. Der festzulegende Gewässerraum wird analog der Baulinie mit 15.0 m ausgeschieden, jedoch bis über das Bahnareal hinweg durchgezogen.

Im Bereich der Parzelle Nr. 93, westlich der Bahnlinie, wurde der Raumbedarf des Hofbachs bisher mit 32.0 m gesichert. Diese Breite scheint für die Gewässerraumfestlegung dieses kleinen Baches überdimensioniert und schränkt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark ein. Dies zeigt sich auch in der kantonalen Gewässerraumberechnung (theoretischer Gewässerraum), in welcher lediglich ein Gewässerraum von 13.0 m errechnet wird. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum des Hofbachs im entsprechenden Abschnitt mit 13.0 m festgelegt.



Abb. 27 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Underhof; rote Linie: kantonale Baulinie; violette Linie: kommunale Baulinie

Gebiet «Burg»

Angrenzend an das Quartier «Burg» definieren zwei kommunale Baulinien den Raumbedarf des Hofbachs, wodurch ein 15.0 m breiter Korridor zugunsten des Fliessgewässers gesichert wird. Gemäss kantonaler Gewässerraumberechnung (theoretischer Gewässerraum) wäre im entsprechenden Abschnitt lediglich ein solcher von 11.0 m breite erforderlich, welcher auch für die bisher nicht mittels Baulinien gesicherten Abschnitte des Hofbachs übernommen wird. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird auch für den bisher mittels Baulinie gesicherten Gewässerabschnitt der theoretische Gewässerraum von 11.0 m übernommen.



Abb. 28 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Burg; violette Linie: kommunale Baulinie

7.6 Gewässerraum Sempachersee

7.6.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite des Sempachersees richtet sich nach Art. 41b Abs. 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung und beträgt im Minimum 15.0 m ab der massgebenden Uferlinie. Die Gewässerraumbreite gilt es zu erhöhen, wenn dies unter anderem zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftschutzes erforderlich ist (Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV).

Das Ufer des Sempachersees befindet sich innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer und weist im Abschnitt auf dem Gemeindegebiet von Oberkirch verschiedene Schutzgebiete und -zonen auf:

- Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung
- Naturschutzzone gemäss Schutzverordnung Sempachersee
- Reservatzzone gemäss Schutzverordnung Sempachersee

Um den Schutz dieser sowie weiterer wertvollen Flächen und Lebensräume am Sempachersee zu schützen sowie den Schadstoffeintrag in Gewässern reduzieren zu können, gilt es den theoretischen Gewässerraum von 15.0 m nach Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV zu erhöhen.

7.6.2 Anwendung in Oberkirch / Interessenabwägung

Basierend auf den überwiegenden Interessen, wird gemäss kantonalen Praxis, für eine methodisch einheitliche und fachlich fundierte Bestimmung der erweiterten Gewässerraumbreiten, entlang von Seeuferabschnitten die Methodik des Pufferzonenschlüssels (BAFU 1997) angewendet.

Die festzulegende Gewässerraumbreite des Sempachersees wurde dabei durch die entsprechenden kantonalen Dienststellen (lawa und uwe) in Abstimmung mit den konkreten und lokalen Gegebenheiten, mittels Methodik des Pufferzonenschlüssels da ermittelt, wo der zusätzliche Raumbedarf naturschutzrechtlich durch das Vorliegen von Schutzinventaren resp. darauf erlassenen Reservatzonen begründet ist (insbesondere zur Pufferung von Reservatzonen bzw. Moorbiotopen; vgl. Anhang B).

Der auf Grundlage des Pufferzonenschlüssels ermittelte Gewässerraum von Seiten der kantonalen Dienststellen ist verbindlich und wurde entsprechend in den Zonenplan Gewässerraum übernommen.

Bei der Gewässerraumberechnung hat der Kanton die örtlichen Verhältnisse wie bestehende Biodiversitätsförderflächen oder eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenze berücksichtigt und den Gewässerraum soweit möglich angepasst. Zudem hat die zuständige Dienststelle zugestimmt, den Gewässerraum in zwei Teilbereichen zu reduzieren (vgl. 7.2.2).

8. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Behörde kann Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen für:

- Flächen über eingedolte Gewässer nach Art. 41c Abs. 6 GSchV
- Flächen an grossen Fließgewässern im Sinne von § 11e KGSchV
- Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Potentielle Ausnahmen entlang von grossen Fließgewässern im Sinne von § 11e KGSchV kommen in Oberkirch nicht zum Tragen. Die übrigen Fälle bzw. diejenigen Flächen, für welche eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen geltend gemacht werden kann, werden im Zonenplan Gewässerraum orientierend festgehalten und gelb dargestellt.

8.1 Flächen über eingedolten Gewässern

Bei eingedolten Fließgewässern kommen nach Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV keine Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen. Daher werden der entsprechende Gewässerraumabschnitte im Zonenplan Gewässerraum entsprechend gekennzeichnet bzw. mit einer gelben Fläche hinterlegt.



Abb. 29 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Wisserüti; gelb hinterlegt: Fläche im Gewässerraum für welche keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen kommen

8.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV können für diejenigen Flächen des Gewässerraums, welche bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnliesen wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragen, Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden, sofern keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden solche Ausnahmen geprüft und an den folgenden Gewässerabschnitten entsprechend im Zonenplan Gewässerraum definiert:

- Parzelle Nr. 82, Gebiet «Rossweid»
- Parzelle Nr. 85, Gebiet «Oberhof»,
- Parzelle Nr. 152, Gebiet «Sennhof»
- Parzelle Nr. 238, Gebiet «lfike»
- Parzelle Nr. 245, Gebiet «Rüti»
- Parzelle Nr. 322, Gebiet «Ober Fischzand»
- Parzelle Nr. 872, Gebiet «Länggass»

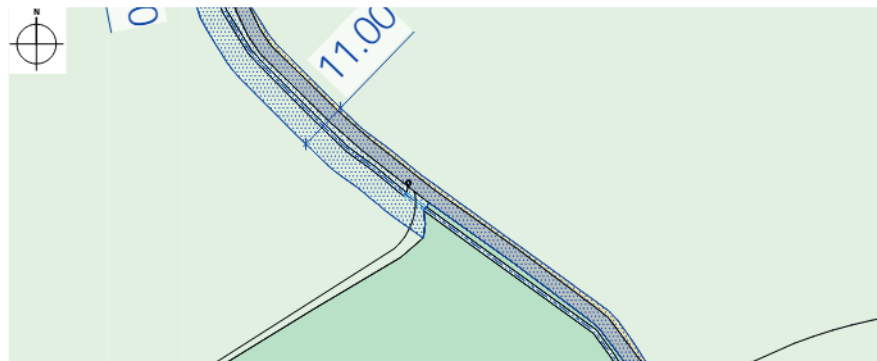


Abb. 30 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Rüti; gelb hinterlegt: Fläche im Gewässerraum für welche keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen kommen

9. Umsetzung in der Nutzungsplanung

9.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Die Gewässerräume im Gemeindegebiet von Oberkirch werden im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost / West) grundeigentümergebunden festgelegt. Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernder Grünzonen «Gewässerraum» gesichert. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernder Freihaltezonen «Gewässerraum».

Folgende Inhalte werden in den Zonenplan Gewässerraum aufgenommen:

- Grünzone Gewässerraum (überlagernd)
- Freihaltezone Gewässerraum (überlagernd)

Als orientierende Planinhalte werden die Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (vgl. Ziff. 8), die generalisierten Bau- und Nichtbauzonen, das Übrige Gebiet C (Schutzverordnung Sempachersee), der Wald, die offenen und eingedolten Gewässer, die Achsen der Fliessgewässer, die aufzuhebenden kantonalen und kommunalen Baulinien nach Wasserbaugesetz, die bestehenden kommunalen Normalbaulinien, die Gemeindegrenze, die bestehenden und projektierten Gebäude sowie die Bahnlinie, die Strassen und Bewirtschaftungswege dargestellt.

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, sodass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerraums besser nachvollziehen können.

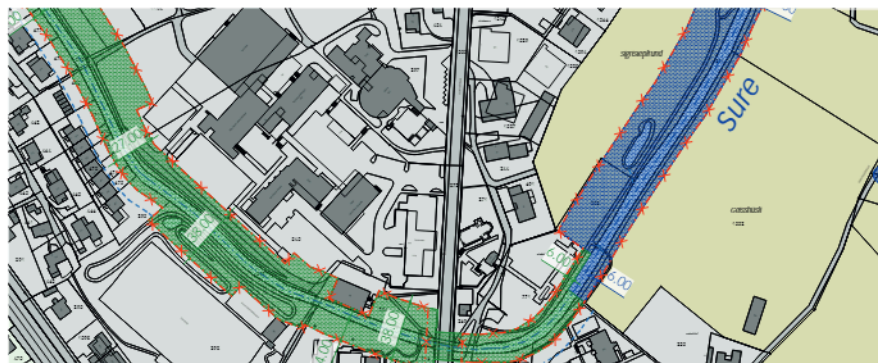


Abb. 31 Umsetzung der Gewässerräume im Zonenplan Gewässerraum

Es gilt zu beachten, dass die Revision des Zonenplans Siedlung im Rahmen der parallel laufenden Ortsplanungsrevision erfolgt. Aus diesem Grund werden die bestehenden Bauzonen und Nichtbauzonen generalisiert und sämtliche in den AV-Daten als «Gewässer» bzw. «Strasse» oder «Bahn» bezeichneten Flächen orientierend dargestellt. Dies ist damit zu begründen, dass die Grundnutzung in diversen Bereichen des Zonenplans im Rahmen der OP-Revision ändern kann und die gemäss kantonalen Gesetzgebung festzulegenden Verkehrszonen bzw. das übrige Gebiet A (Verkehrsflächen und Gewässer) noch nicht festgelegt sind.

9.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum wird im Bau- und Zonenreglement mit Art. 16a eine Grünzone mit Zweckbestimmung «Gewässerraum» festgelegt. Diese kommt innerhalb von Bauzonen zur Anwendung. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 23a gesichert. Es gilt zu berücksichtigen, dass kleinere formelle Änderungen der beiden Artikel (Nummerierung etc.) durch die Überführung in die parallellaufenden Gesamtrevision allenfalls möglich sind.

Die vorgesehenen Änderungen im Bau- und Zonenreglement sind nachfolgend ersichtlich. Dabei sind die Ergänzungen **rot** dargestellt:

B Planungsvorschriften

III Nutzungsplanung

b Bauzonen

Art. 16a
Grünzone Gewässerraum Gr Gw

- ¹ Die überlagernde Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer innerhalb der Bauzone.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die von der Grünzone Gewässerraum überlagerten Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone gelten als anrechenbare Grundstücksflächen.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

c Nichtbauzonen

Art. 23a
Freihaltezone Gewässerraum Fr Gw

- ¹ Die überlagernde Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer ausserhalb der Bauzone.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- ³ In den im Zonenplan Gewässerraum als «Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» bezeichneten Flächen gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.
- ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

9.3 Aufhebung von wasserbaurechtlichen Baulinien

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden diejenigen Baulinien, welche bisher der Raumsicherung des Gewässerraums gedient haben, durch den grundeigentümergebundenen Gewässerraum abgelöst (vgl. Ziffer 4.2.2). Die entsprechenden kantonalen und kommunalen Gewässerbaulinien werden somit aufgehoben. Ausgenommen ist die bestehende kantonale Baulinie entlang der Parzelle Nr. 413 vor dem Gebäude der Calida AG. Die kommunalen Normalbaulinien, welche den Bauabstand von Hochbauten entlang der Sure und des Hofbachs definieren, bleiben in Kraft.

10. Bachöffnung Gebiet Steibüel

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Campingplatzes im Gebiet «Steibüel» geschaffen werden (Einzonung inkl. Ergänzung BZR). Mit der Realisierung der Anlage soll der eingedolte Bachabschnitt im Gebiet Steibüel bis zum Golfpark geöffnet und entsprechend seiner ursprünglichen Lage renaturiert werden.

Als Grundlage für dieses Vorhaben hat das Büro freiraumarchitektur gmbh ein Bachrenaturierungsprojekt erarbeitet, welches zurzeit durch die zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft wird. Da aktuell weder die konkrete Linienführung des Bachs noch der definitive Zeitpunkt der Bachöffnung bekannt ist, erfolgt die Gewässerraumfestlegung des entsprechenden Gewässers im Rahmen der vorliegenden Teilrevision auf Grundlage der tatsächlichen (heutigen) Verhältnisse. In der Konsequenz muss der Gewässerraum zu gegebenem Zeitpunkt angepasst werden. Dies erfolgt voraussichtlich im Rahmen einer folgenden Teilrevision oder im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision.

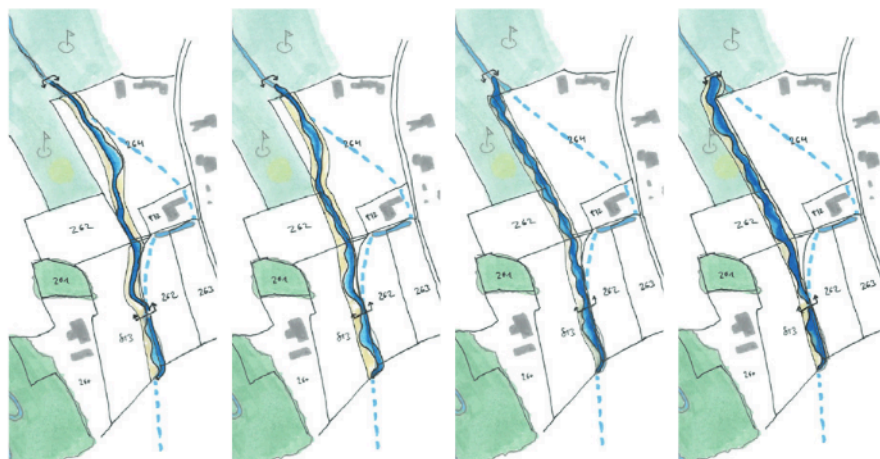


Abb. 32 Variantenstudium gemäss Konzept «Bachgestaltung»; Quelle freiraumarchitektur gmbh, Luzern

11. Berücksichtigung übergeordneter Rechts

11.1 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Sachplan(-teil) / Konzept	Relevanz / Betroffenheit
Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt	nicht betroffen
Militär	nicht betroffen
Übertragungsleitungen	nicht betroffen
Geologische Tiefenlager	nicht betroffen
Asyl	nicht betroffen
Fruchtfolgeflächen	nicht betroffen
Konzept Windenergie	nicht betroffen
Konzept für den Gütertransport auf der Schiene	nicht betroffen
Nationales Sportanlagenkonzept	nicht betroffen
Landschaftskonzept Schweiz	Die Teilrevision der Ortsplanung Oberkirch ist mit den Zielen und Grundsätzen des Landschaftskonzepts Schweiz sowie des Raumkonzepts Schweiz vereinbar.
Raumkonzept Schweiz	

11.2 Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG

Nachfolgend werden die durch die Planung betroffenen Planungsgrundsätze nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) aufgeführt bzw. erläutert, wie diesen Rechnung getragen wird.

1. Die Landschaft ist zu schonen:

Freihalten der See- und Flussufer und Erleichterung von öffentlichem Zugang und Begehung

Entlang der Fliess- und Stehgewässer werden die zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zum Schutze vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlichen Gewässerräume ausgeschieden.

Im Bereich der Sure sowie abschnittsweise entlang des Hofbachs wurden dabei die bereits bestehenden kantonalen Wasserbaulinien berücksichtigt.

Weiter wurden entlang von Fliessgewässern teilweise eine Gewässerraumerhöhung auf Grundlage der dafür ausgeschiedenen Grünzonen vorgenommen. Zum Schutze der Schutzzonen und -flächen innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer wurde die kantonale Gewässerraumberechnung nach der Methodik des Pufferzonenschlüssels berücksichtigt bzw. in den Zonenplan Gewässerraum übernommen.

11.3 Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans

Nachfolgend wird auf diejenigen Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans eingegangen, welche durch die vorliegende Planung tangiert werden. Dabei wird aufgezeigt, wie der entsprechende Auftrag berücksichtigt wird.

Aufträge im Bereich Landschaft:

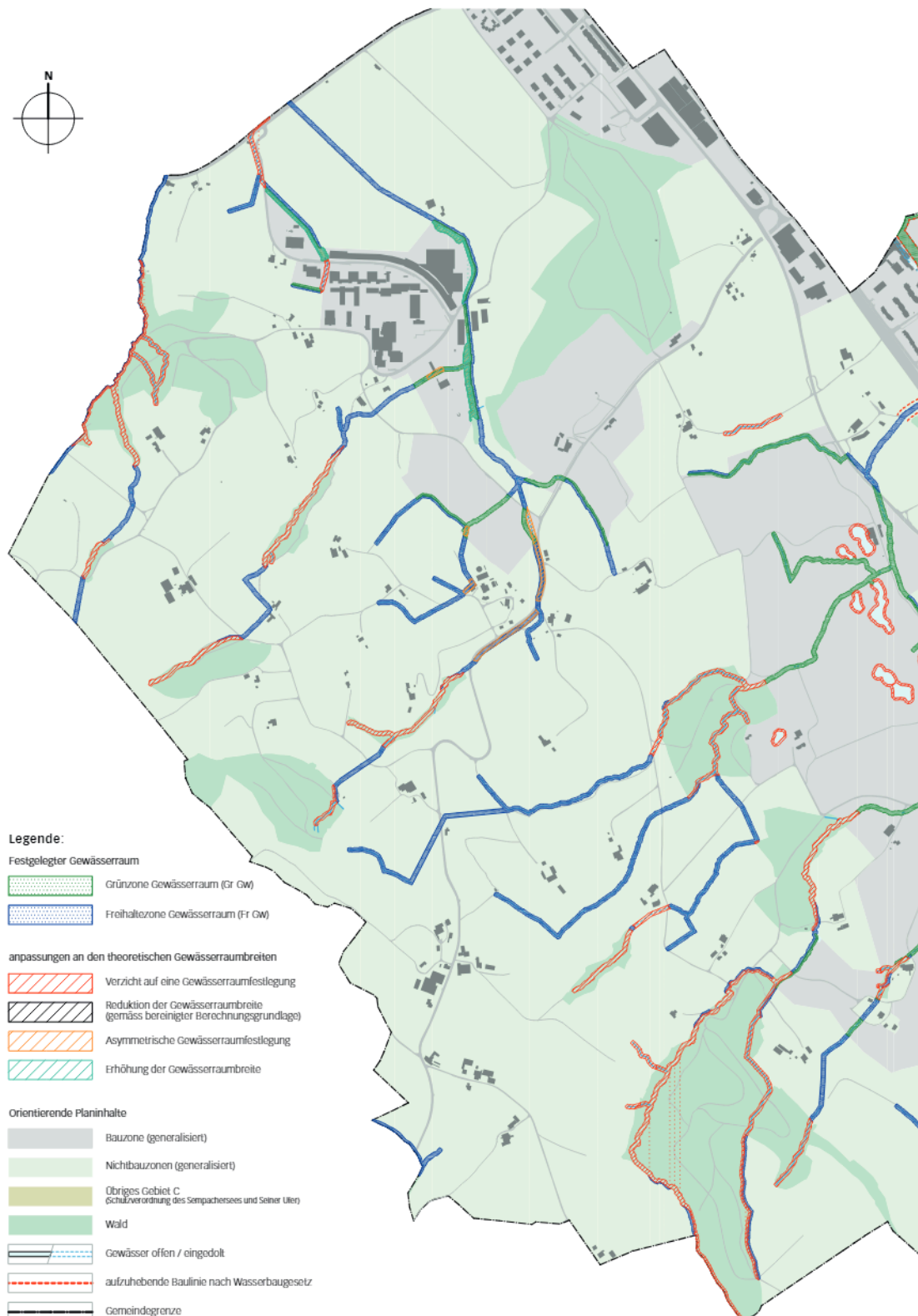
L2-1 Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern

Der Gewässerraum wird mittels überlagernder Grünzonen Gewässerraum bzw. Freihaltezonen Gewässerraum in der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan Gewässerraum West / Ost) gesichert.

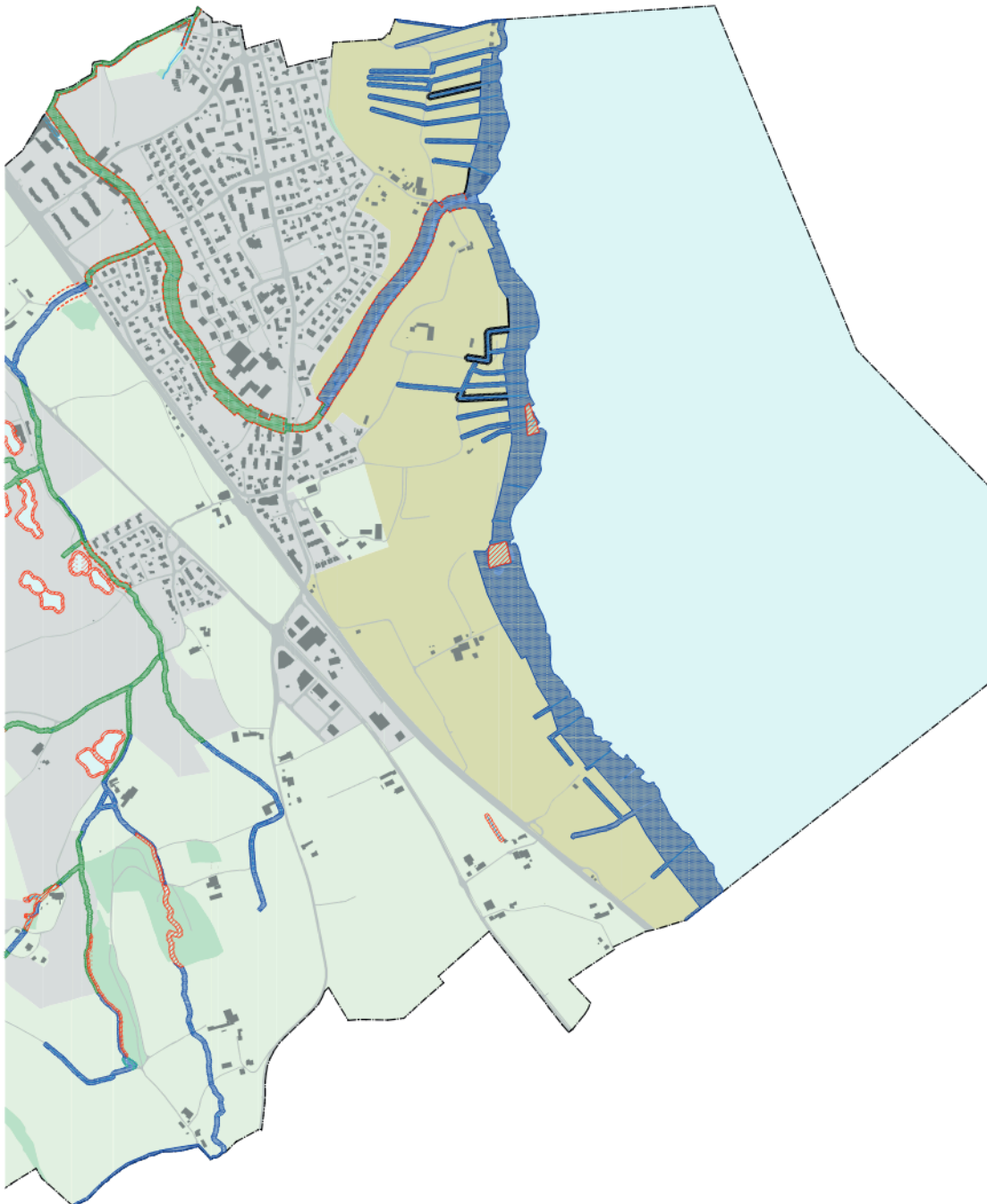
Anhang

Anhang

Anhang A Anpassung der theoretischen Gewässerräume



Anhang



Anhang B Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee mit überlagerndem Gewässerraum

